

23/SN-181/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-42/9/1985

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	70 - GE/9 85
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt	3. OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Estner
1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird, übermittelt.

Klagenfurt, 1985-10-04
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.
Kouciak

1
Zl. Verf-42/9/1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Elektrizitätswirt-
schaftsgesetz geändert wird;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie

Stubenring Nr.1
1011 W i e n

Zu dem mit. do. Schreiben vom 20. August 1985, GZ. 51.010/
52-V/1/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird, wird
seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende
Äußerung abgegeben:

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß es als positiv her-
vorzuheben ist, wenn seitens des Bundesministeriums für
Handel, Gewerbe und Industrie bei der Überarbeitung
des Entwurfes eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes
auch Vertretern der Länder die Möglichkeit geboten wird,
im Rahmen eines Redaktionskomitees mitzuwirken. Durch
eine derartige Einbindung von Ländervertretern eröffnet
sich die Möglichkeit, die zu erarbeitenden grundsatzge-
setzlichen Regelungen so zu gestalten, daß darin bereits
die Intentionen der Ausführungskompetenzträger Berück-
sichtigung finden.
2. Der vorliegende Entwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen,
die dieselben Zielsetzungen verfolgen, wie sie den im Juli
dieses Jahres vom Bundeskanzleramt bzw. vom Bundesministerium

- 2 -

für Gesundheit und Umweltschutz zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfen zur Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens und zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde liegen. Es fehlt jedoch im vorgelegten Entwurf in mehrfacher Hinsicht eine inhaltliche Akkordierung mit den gleichzeitig zur Diskussion gestellten Überlegungen, die vom Geltungsbereich so angelegt sind, daß sie materienübergreifend, also auch insbesondere für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft Wirksamkeit erlangen sollen.

3. Im vorgelegten Entwurf ist eine grundsätzlich zu befürwortende Erweiterung der bei der Genehmigung von Stromerzeugungsanlagen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte dahingehend vorgesehen, daß hiebei auch die ökologischen Folgewirkungen und die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu prüfen sind. Die gegenständlichen Ergänzungen sind aber nicht nur mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand sondern mit neuen, zusätzlichen Verwaltungsverfahren verbunden (Vorprüfungsverfahren, Baubewilligung, Betriebsgenehmigung), was den ausdrücklich proklamierten Bemühen um Verfahrenskonzentration nicht entspricht.
4. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist der vorgelegte Entwurf so gestaltet, daß er einerseits im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Vorprüfungsverfahren in die Gesetzgebungsautonomie der Länder eingreifen würde, andererseits liegt im vorgeschlagenen Entwurf die Gefahr, daß die Länder bei konsequenter Ausführung der Grundsatzgesetzgeblichen Bestimmungen in Kompetenztatbestände eingreifen, die nach Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund vorbehalten sind.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu Z. 8 (§ 10):

1. Die in der vorgesehenen Bestimmung enthaltene Regelung, wonach Anträge auf Erteilung der für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Bewilligung erst nach Abschluß eines Vorprüfungsverfahrens gestellt werden können, in dem die grundsätzliche Zulässigkeit des in Aussicht genommenen Vorhabens von der Behörde festgestellt wird, ist einerseits als Eingriff in die autonomen Zuständigkeiten der Länder zu qualifizieren. Eine derartige Bestimmung im Elektrizitätsausführungsgesetz hätte zur Folge, daß Ansuchen um Erteilung etwa einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine geplante Stromerzeugungsanlage zurückzuweisen wären, solange keine positive Entscheidung aus dem elektrizitätsrechtlichen Vorprüfungsverfahren vorliegt.
2. Die in Abs. 5 vorgesehenen Regelungen betreffen die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens und die Parteistellung der Gemeinden stehen im engen Zusammenhang mit den ebenfalls derzeit in Diskussion stehenden Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es müßte aus ha. Sicht jedenfalls das Ende der Diskussion über diese einschlägigen Änderungen abgewartet werden, bevor im Elektrizitätswirtschaftsgesetz eine derartige Regelung definitiv aufgenommen wird. In der Äußerung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu den vorgeschlagenen Änderungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß das Bürgerbeteiligungsverfahren materienspezifisch unterschiedlich auszugestalten wäre. Gerade auch im vorliegenden Fall scheint es beispielsweise notwendig, die Frage der Reichweite eines Bürgerbeteiligungsverfahrens und die Festlegung der Voraussetzungen, die eine Parteistellung von Initiativgruppen und Gemeinden nach

- 4 -

sich ziehen, abweichend von den Vorschlägen des Bundeskanzleramtes, die materienübergreifend Geltung erlangen sollen, zu regeln.

Zu Z. 9 (§ 11):

Auf die den Intentionen der Verfahrenskonzentration zuwiderlaufenden Auswirkungen der gegenständlichen Bestimmung, die ein zusätzliches Anlagenbewilligungsverfahren vorsieht, wurde bereits in den Allgemeinen Bemerkungen hingewiesen.

Die Regelungen des Abs. 2 erscheinen insofern widersprüchlich, als einerseits dezidiert festgelegt wird, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage keiner Bewilligung bedarf, im nächsten Satz wird aber hingegen dem Ausführungsgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, doch ein Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder Änderung solcher Anlagen vorzusehen. Außerdem sollte der Ausdruck "zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit" mit dem Ausdruck "von Menschen" ergänzt werden.

III. ZU DEN ANFRAGEN IM ANSCHREIBEN:

Die Frage, wem die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens bei Großprojekten im Energiebereich überantwortet werden soll und die Frage, ob seitens der Länder Bereitschaft besteht, eine Verfahrenskonzentration auf dem Gebiet des Elektrizitäts- bzw. Energiewesens allenfalls im Wege einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zu erreichen, scheinen vor dem Hintergrund der derzeit in Diskussion stehenden gesetzlichen Regelungen zur Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens mit materienübergreifender Wirkung nicht aktuell, so daß sich eine Beantwortung eigentlich erübrigt. Wenn man jedoch vom derzeitigen Diskussionsstand ausgeht, so dürfte es weniger

Probleme für die Bezirksverwaltungsbehörden mit sich bringen, ein Bürgerbeteiligungsverfahren bei Großprojekten im Energiebereich durchzuführen, als die Aufgaben, die sich durch eine Verfahrenskonzentration ergeben, zu bewältigen. Hinsichtlich der Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens sollte auch nicht außer acht gelassen werden, daß den Intentionen des Bürgerbeteiligungsverfahrens auch das Bestreben zugrunde liegt, derartige Verfahren "bürgernah" abzuwickeln, was im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden eher erzielbar sein wird, als durch Oberbehörden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1985-10-04

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Koucilien